

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden.**Artikel 105.**

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preussischen Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1. Ueber die innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschliessen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2. Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

Ueber die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

3. Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu. Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluss eine Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

4. Die Beratungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muss wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

- A. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 24. Mai 1853. (Ges.-Samml. S. 238.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. w. w. u. w., unter Zustimmung beider Kammern, nach folgt:

Der Art. 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ist aufgehoben und tritt an die Stelle desselben folgende Bestimmung:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preussischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.“

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehenden Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simonk. v. Haumer. v. Westphalen.
v. Döbelichwingh. v. Bonin.

- B. Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preussischen Staates ist durch folgende besondere Gesetze näher bestimmt worden:

1. a) Landgemeinberechnung für die sieben Königlich Preussischen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1851 (Ges.-Samml. S. 233);
- b) Gesetz, betreffend die Einführung der Landgemeinberechnung für die sieben Königlich Preussischen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1851 in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 4. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 147);
- c) Kaiserliches Landgemeinberechnung vom 28. April 1859 und Bekanntmachung vom 28. April 1859 (Königl. Ges.-Samml. I. S. 398 und 400);